

Praxisbeispiele für Gestaltungen eines Restrukturierungsplans nach dem StaRUG – Stimmrechte, Gruppenbildung und andere Strategien

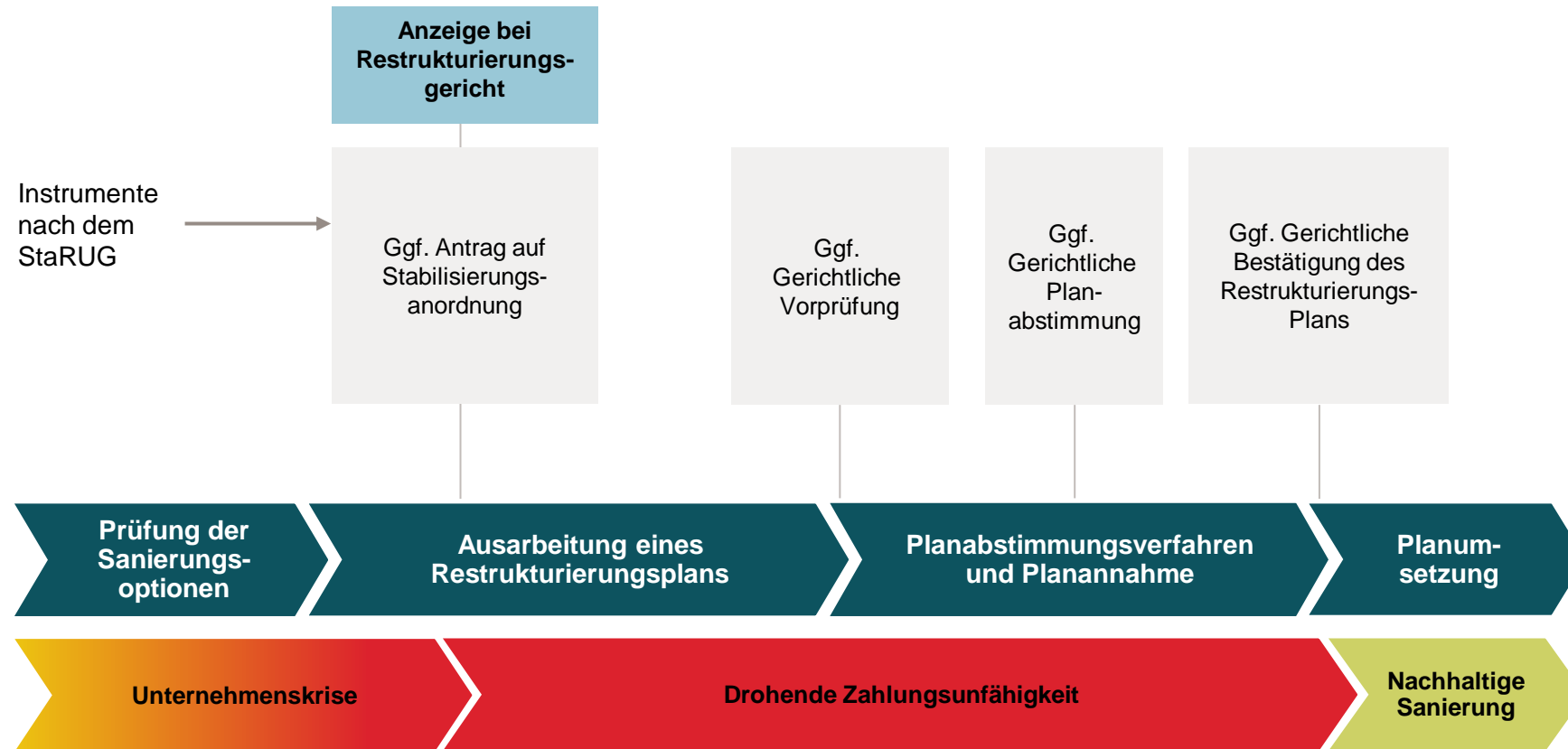
Dr. Alexandra Schluck-Amend
CMS Deutschland

Agenda

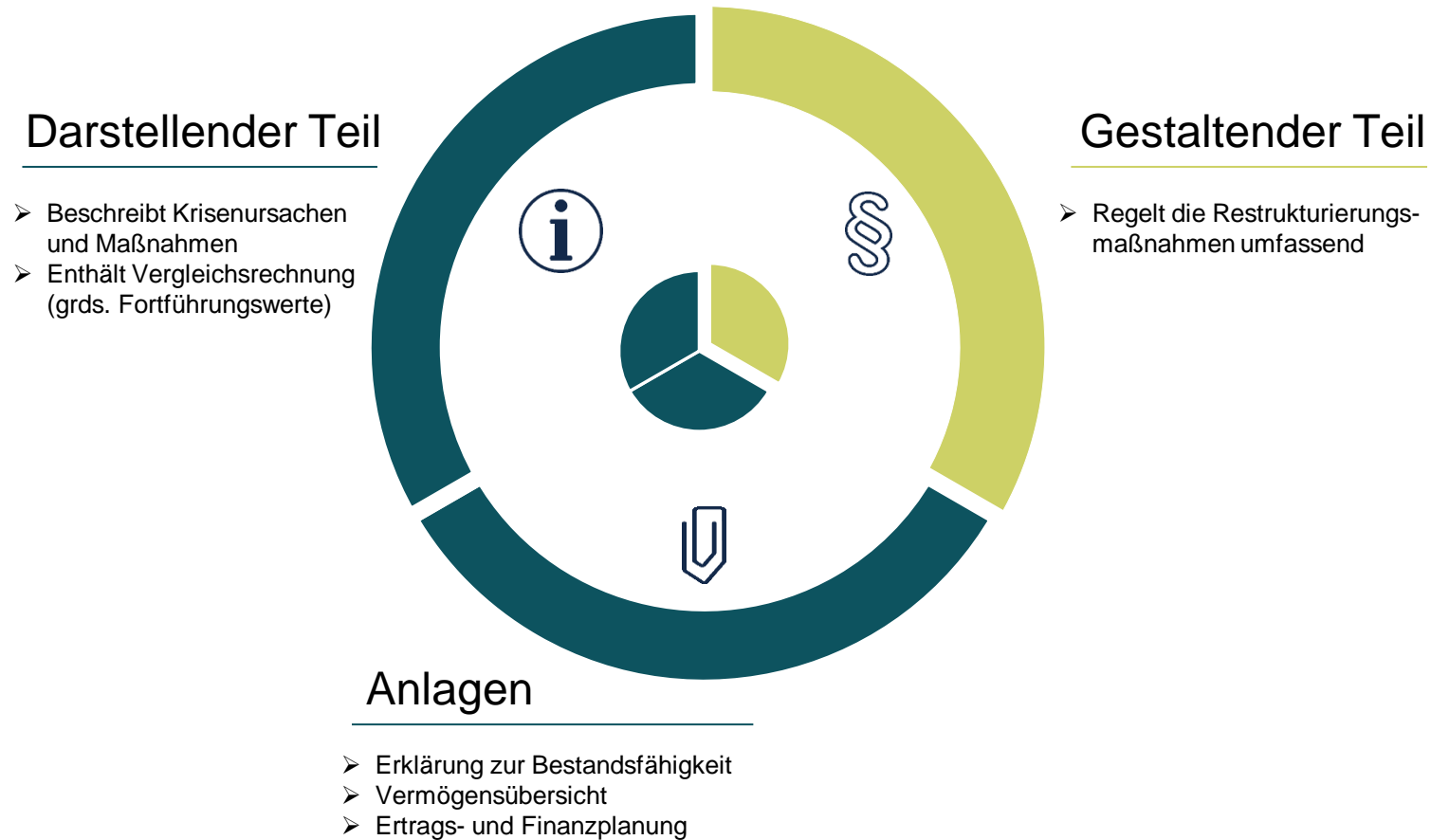
1. Ablauf
 2. Restrukturierungsplan
 3. Gläubigergruppen
 4. Maßnahmen
 5. Planabstimmung
 6. Flankierende Instrumente
 7. Praxisbeispiel 1
 8. Praxisbeispiel 2
-

Ablauf – Wie läuft eine Sanierung nach dem StaRUG ab?

Beispielhafter Ablauf einer Sanierung



Restrukturierungsplan – Was sind die Bestandteile des Restrukturierungsplans?



Gläubigergruppen – Wer ist von dem Restrukturierungsplan betroffen?

Gläubigerauswahl

- Nicht zwingend alle Gläubiger (anders als beim Insolvenzplan)
- Erfolgt allein durch Schuldner
- Nach sachgerechten Kriterien (z.B. nur Finanzverbindlichkeiten)

Gruppenbildung

- Grds. erforderlich bei Gläubigern mit unterschiedlicher Rechtstellung
- Immer erforderlich bei Gläubigern mit Absonderungsansprüchen, Gläubigern einfacher oder nachrangiger Insolvenzforderungen, Gesellschaftern
- Weitere Unterteilung nach wirtschaftlichen Interessen möglich; Bildung von Untergruppen

Gruppeninterne Gleichbehandlung

- Gleiche Rechte innerhalb der gleichen Gruppe
- Differenzierung mit Zustimmung der Betroffenen möglich
- Keine Privilegierung Einzelner durch individuelle Vereinbarung

Maßnahmen – Welche Maßnahmen kann man im Plan regeln?

Gestaltbare Forderungen und Rechtsverhältnisse

- **Restrukturierungsforderungen** = (bedingt) begründete Forderungen – (Teil-)Verzicht, Stundung
- **Absonderungsanswartschaften** = Sicherheiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen würden – (Teil-)Freigabe, Änderung Wasserfall
- Bestimmte **vertragliche Nebenbestimmungen** – Verlängerung Fälligkeit
- **Bedingungen** von Kapitalmarktverbindlichkeiten (z.B. Anleihen) oder Schuldscheindarlehen
- **Anteils- und Mitgliedschaftsrechte** (z.B. Debt-Equity-Swap)
- **Gruppeninterne Drittsicherheiten** – (Teil-)Freigabe, Änderung Wasserfall

Nicht gestaltbare Forderungen und Rechtsverhältnisse

- **Alle Forderungen von Arbeitnehmern**
- Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen
- Geldstrafen
- „Aussonderungsrechte“

Neue Finanzierung

- **Neue Darlehen** oder sonstige Kredite, die zur Restrukturierung erforderlich sind
- **Besicherung** der neuen Finanzierung

Planabstimmung – Welche Mehrheiten sind erforderlich? (1/2)

Stimmrecht, § 24

- Das **Stimmrecht** richtet sich:
 - bei Restrukturierungsforderungen grds. nach deren Betrag
 - bei Absonderungsansprüchen und gruppeninternen Drittsicherheiten grds. nach deren Wert
 - bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten grds. nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners

Erforderliche Mehrheiten, § 25

- **Erforderliche Mehrheit für Planannahme**
 - Grundsätzlich: In jeder Gruppe müssen auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens drei Viertel der Stimmrechte in dieser Gruppe entfallen
 - Also: **Summenmehrheit** von 75% (anders als beim Insolvenzplan keine Kopfmehrheit erforderlich)

Stimmrecht, § 24

- Das **Stimmrecht** richtet sich:
 - bei Restrukturierungsforderungen grds. nach deren Betrag
 - bei Absonderungsansprüchen und gruppeninternen Drittsicherheiten grds. nach deren Wert
 - bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten grds. nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners

Planabstimmung – Welche Mehrheiten sind erforderlich? (2/2)

Zustimmungsfiktion, § 26

- Wird in einer Gruppe die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, kann deren Zustimmung fingiert werden

Voraussetzungen der Zustimmungsfiktion

1. Voraussichtlich keine Schlechterstellung der Gruppe durch den Plan
2. Angemessene Beteiligung der Gruppe am Planwert **und**
3. Mehrheit der abstimmenden Gruppen hat dem Plan zugestimmt:
 - bei zwei Gruppen genügt die Zustimmung der anderen Gruppe;
 - **Achtung:** Es genügt nicht, wenn ausschließlich Gruppen dem Plan zugestimmt haben, die aus Anteilshabern oder nachrangigen Restrukturierungsgläubigern bestehen!
 - Bei Eingriffen in gruppeninterne Drittsicherheiten muss der Plan zudem eine angemessene Entschädigung für den Sicherungsnehmer vorsehen

Angemessene Beteiligung am Planwert

- Bestimmt sich grds. nach der **absoluten Prioritätsregel**.
- **Wesentlicher Grundgedanke:** Zustimmung einer Gruppe kann nicht fingiert werden, wenn einer nachrangigen Gruppe Werte zugewiesen werden oder gleichrangige Planbetroffene besser gestellt werden
- Aber im Einzelfall **Durchbrechung der absoluten Prioritätsregel** möglich, z.B.
 - wenn Ungleichbehandlung gleichrangiger Gläubiger sachgerecht ist
 - Mitwirkung des Schuldners oder eines Anteilshaber zur Verwirklichung des Planwerts unerlässlich ist

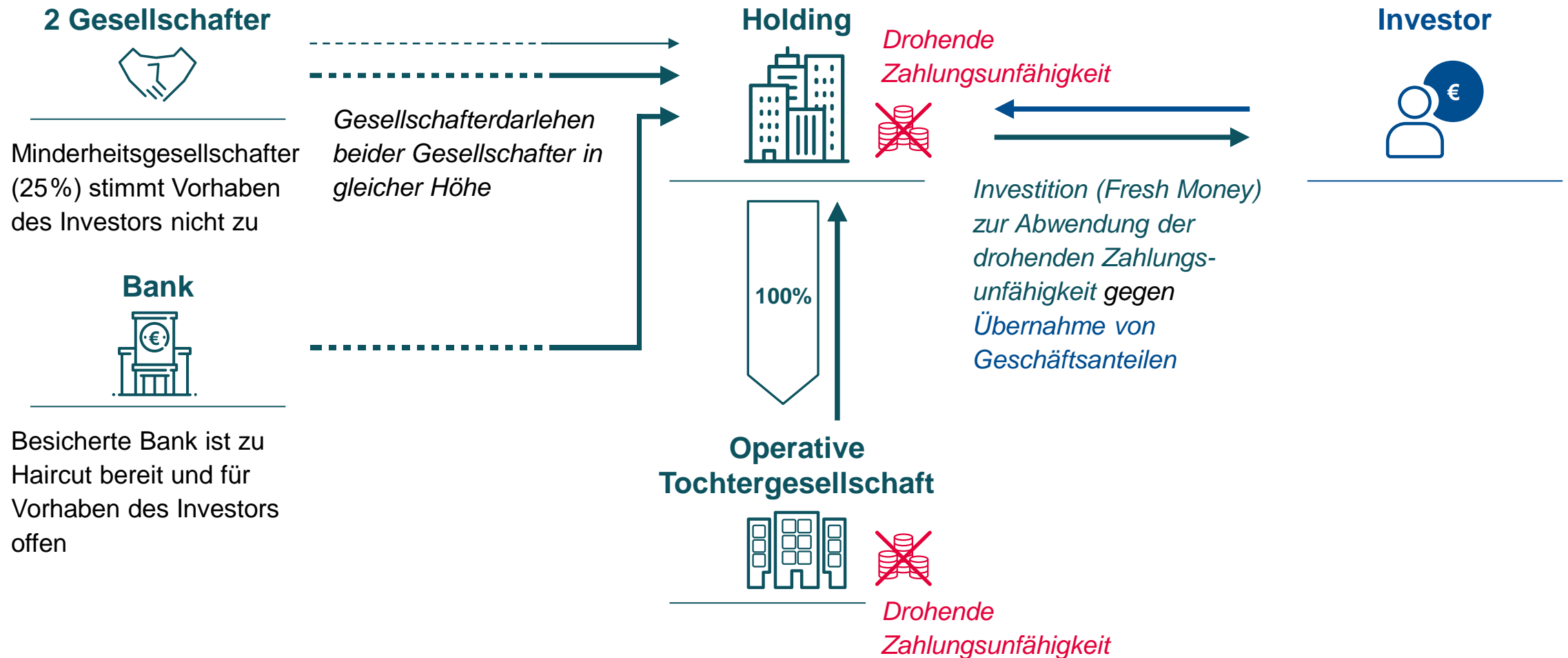
Flankierende Instrumente - Welche Instrumente stehen flankierend zur Verfügung?

Instrumente

- **Gerichtliche Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen**
 - Vollstreckungs- und Verwertungssperre (grds. kann Anordnung für bis zu 3 Monaten ergehen; Folge- oder Neuordnungen bis max. 8 Monate möglich)
- **Gerichtliche Vorprüfung von Fragen zum Restrukturierungsplan**
 - Termin zur Klärung planrelevanter Fragen zu Gruppenbildung, Stimmrechten etc.
- **Gerichtliches Planabstimmungsverfahren**
 - Abstimmung in einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin
- **Gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans**
 - Wichtig um Wirkung gegenüber obstruierenden Gläubigern zu erreichen!
- **Restrukturierungsbeauftragter**

Praxisbeispiel 1

Finanzielle Restrukturierung einer Holdinggesellschaft (1/4)



Praxisbeispiel 1

Finanzielle Restrukturierung einer Holdinggesellschaft (2/4)

Ablauf und Gruppenbildung

- **Drohende Zahlungsunfähigkeit - Planausarbeitung**
- **Anzeige beim Restrukturierungsgericht**
 - Einreichen des Planentwurfs nebst Anlagen
- **Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten (ca. 2 Wochen nach Anzeige)**
 - Gutachterliche Stellungnahme (ca. 2 Wochen nach Bestellung)
- **Planeinreichung nebst Terminierungsantrag (unmittelbar nach gutachterlicher Stellungnahme)**
 - Insbesondere:
 - Maßnahmen (Verzichte, Kapitalherabsetzung und -erhöhung) und Vergleichsrechnung
 - Gruppen:
 - Gläubiger mit Absonderungsanwartschaft (Bank), § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StaRUG
 - Tochtergesellschaft als Restrukturierungsgläubiger, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StaRUG
 - Gesellschafter in Eigenschaft als Darlehensgeber, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StaRUG
 - Gesellschafter in Eigenschaft als Anteilsinhaber, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StaRUG
- **Terminanberaumung durch Gericht (Frist: ca. 3 Wochen)**
- **Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 45 StaRUG)**
- **Planbestätigungsbeschluss (§ 60 StaRUG)**

Praxisbeispiel 1

Finanzielle Restrukturierung einer Holdinggesellschaft (3/4)

Cross-class-cram-down

➤ **Abstimmung:**

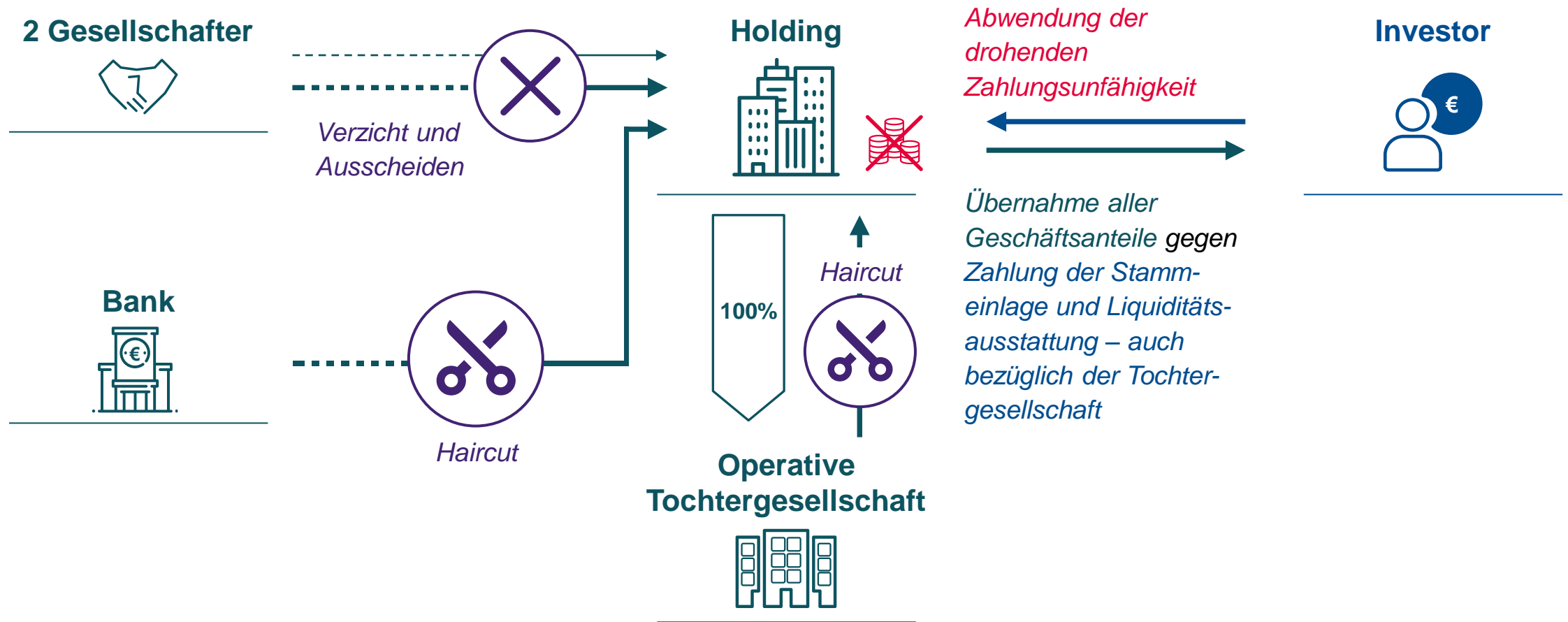
- Gläubiger mit Absonderungsanwartschaft (Bank): Zustimmung
- Tochtergesellschaft als Restrukturierungsgläubiger: Zustimmung
- Gesellschafter in Eigenschaft als Darlehensgeber, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StaRUG: keine Zustimmung (§ 25 StaRUG): Minderheitsgesellschafter als gleichwertiger Darlehensgeber stimmt dagegen, keine 75%-Mehrheit in dieser Gruppe
- Gesellschafter in Eigenschaft als Anteilsinhaber: Zustimmung, da Minderheitsgesellschafter dagegen stimmt, aber 75%-Mehrheit erreicht wurde.

➤ **Zulässigkeit des Cross-class-cram-down:**

- § 25 StaRUG: keine Schlechterstellung und angemessene Beteiligung am Planwert
- § 27 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG: Gebot der Rangwahrung

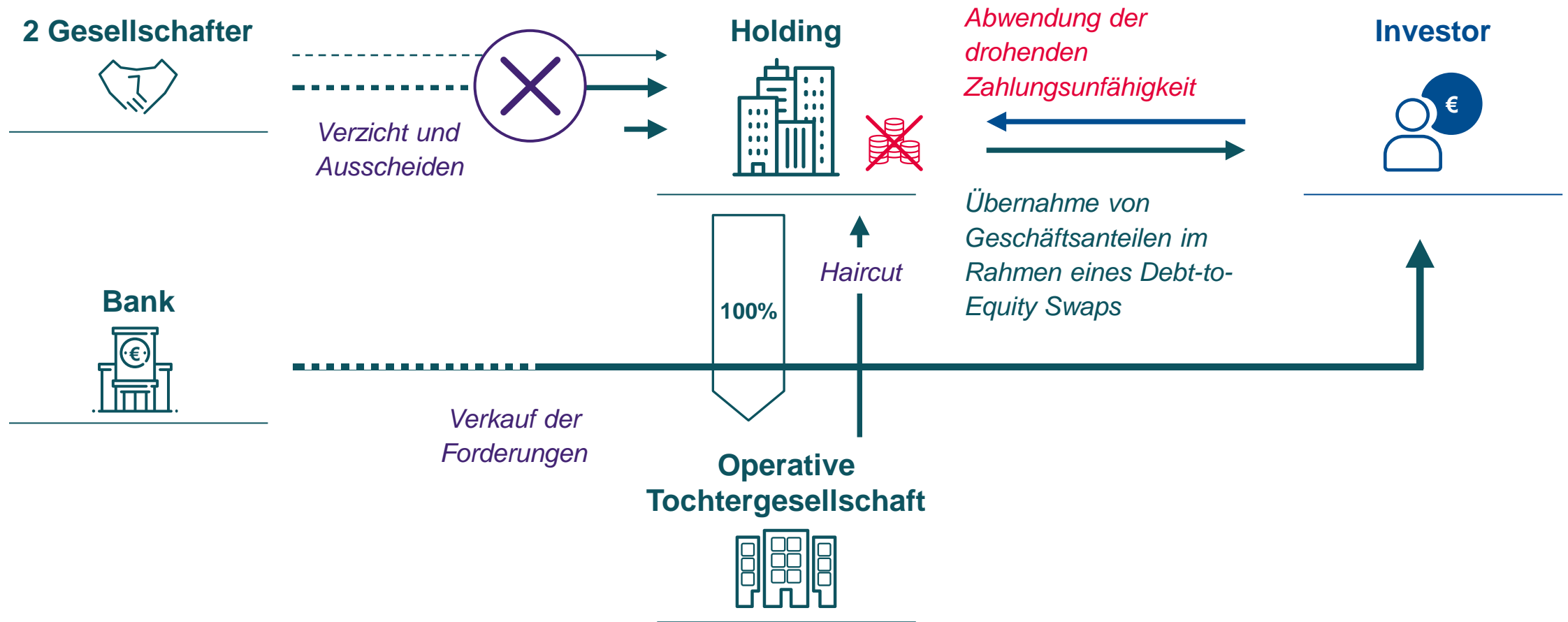
Praxisbeispiel 1

Finanzielle Restrukturierung einer Holdinggesellschaft (4/4)



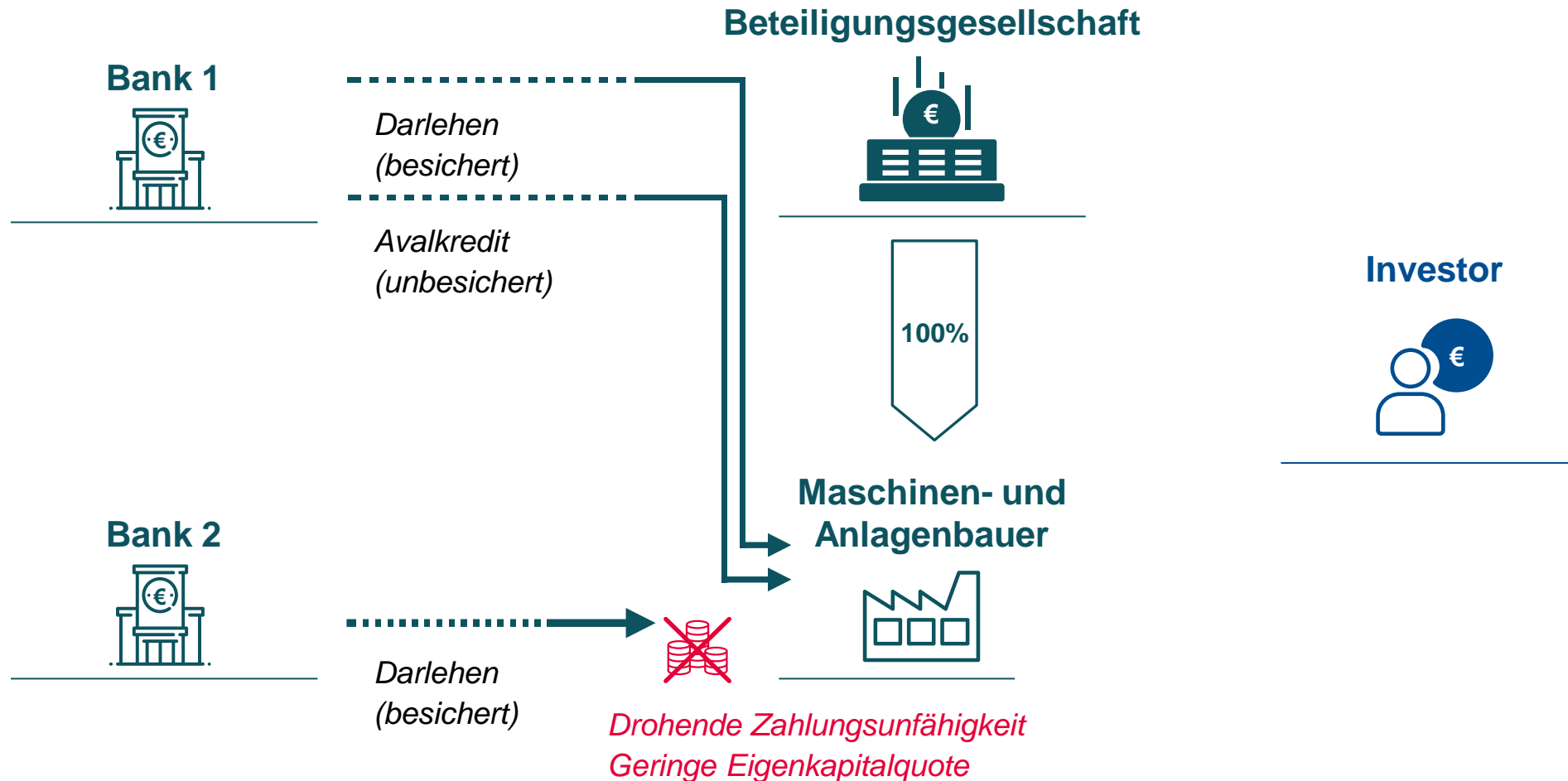
Praxisbeispiel 1

Abwandlung: Debt-to-Equity Swap



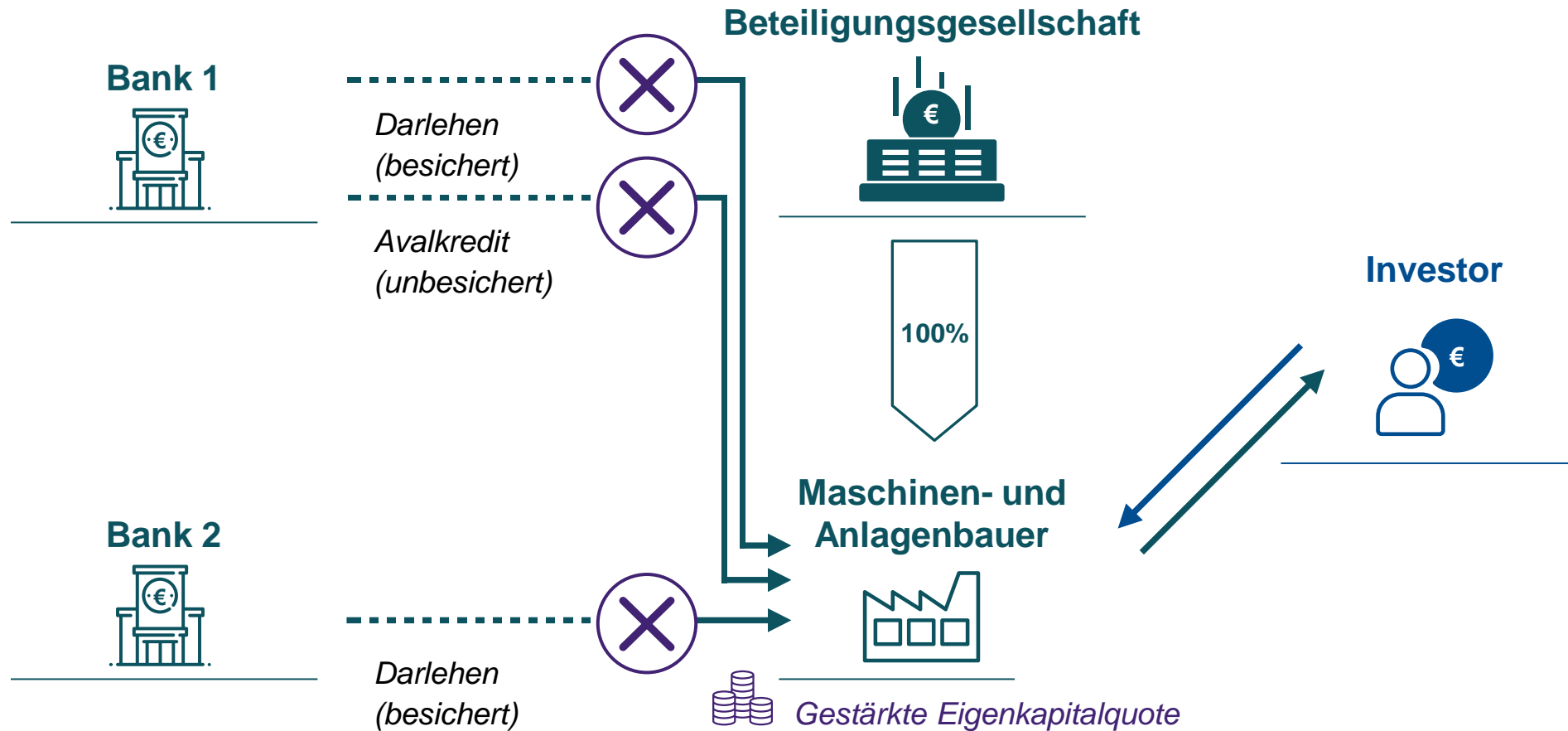
Praxisbeispiel 2

Stärkung des Eigenkapitals eines Maschinen- und Anlagenbauunternehmens (1/2)



Praxisbeispiel 2

Stärkung des Eigenkapitals eines Maschinen- und Anlagenbauunternehmens (2/2)



Zusammenfassung – Überblick über Strategien, Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

–

Keine operative Sanierung möglich – Nutzungen und Gestaltungen: Stärkung der Eigenkapitalquote, Vorbereitung eines M&A Prozesses, Ausschluss von Akkordstörern

–

Der Schuldner bleibt „am Ruder“. Das StaRUG ist ein „leises“ und schnelles Verfahren.

–

Frühzeitige Einleitung und sorgfältige Vorbereitung, insbesondere bei Cross-class-cram-down erforderlich

–

Frühzeitige Abstimmung mit (Alt-) Gesellschaftern über Finanzierungsbereitschaft, Erhalt des Know-How

Q & A

Ihre Ansprechpartnerin

Sprechen Sie mich im Nachgang bei Fragen jederzeit gerne direkt an



Dr. Alexandra Schluck-Amend

Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht,
Diplom-Betriebswirtin

Leiterin GB Restrukturierung und Insolvenz, CMS Deutschland
Global Head of Restructuring & Insolvency, CMS

T +49 711 9764 278

M +49 174 3091214

E alexandra.schluck-amend@cms-hs.com



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozietäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozietäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Beirut, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law